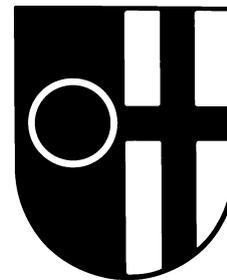


Amtsblatt der Stadt Datteln



52. Jahrgang

12. Mai 2017

Nr. 10

Inhalt:

1. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Abfallannahmestelle (Recyclinghof) auf dem Grundstück des städtischen Betriebshofes der Stadt Datteln
2. Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau eines ca. 4,4 km langen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe im westlichen Umfeld von Olfen
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln am Sonntag den 21.05.2017

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 GÜLTIGKEIT

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Abfallannahmestelle (Recyclinghof) auf dem Grundstück des städtischen Betriebshofes, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln. Die Stadt Datteln betreibt diese Anlage nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der Abfallbeseitigungssatzung für das Dattelner Stadtgebiet in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 UMFANG UND AUFGABE

Die Aufgaben des Recyclinghofes umfassen die Annahme und Lagerung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Dattelner Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen sowie deren Transport zu dem vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Verwertungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen in Datteln können in haushaltsüblichen Mengen dann aufgenommen werden, wenn der Abfallbesitzer mit allen möglichen Abfallfraktionen an die städtische öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nicht oder nicht teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist und den Nachweis erbringt, dass die Abfälle in Datteln angefallen sind.

Die haushaltsübliche Menge ist mit maximal 1 cbm Volumen anzusehen.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE

Von der Annahme, Lagerung und Beförderung ausgeschlossen sind die Abfälle, die auch im Rahmen der Abfallentsorgung nach Abfallbeseitigungssatzung vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen sind (Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln).

§ 4 SCHADSTOFFHALTIGE ABFÄLLE

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, müssen dem Schadstoffmobil oder einer anderen geeigneten Entsorgungseinrichtung zugeführt werden. Schadstoffhaltige Abfälle sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind.

§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN, ZULASSUNG VON FAHRZEUGEN

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind

Montags	geschlossen
Dienstags	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwochs	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstags	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitags	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Samstags	08.30 Uhr – 14.00 Uhr

Zum Befahren zugelassen sind ausschließlich Fahrzeuge und Gespanne (Pkw und Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t und einer max. Höhe von 2,80 m.

Auf dem gesamten Grundstück des Betriebshofes gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 6 VERHALTEN AUF DER ANLAGE

- (1) Die Anlieferer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Vor der Annahme werden die Abfälle auf ihre Zulassung geprüft. Anlieferer haben sich auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen sowie ggf. Fahrzeugpapiere vorzulegen.
- (3) Die Anlieferer haben die vom Betriebspersonal zugewiesene Abladestelle zu benutzen.
- (4) Abfälle, die für die Anlage nicht zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.
- (5) Stellt sich bei oder nach der Entladung der Abfallstoffe heraus, dass die Anlieferung der abgelassenen Abfallstoffe nicht zugelassen ist, werden die Abfallstoffe durch den Anlieferer wieder aufgeladen und abtransportiert. Außerdem wird der Vorgang an die beseitigungspflichtige Körperschaft gemeldet.
- (6) Mit dem ordnungsgemäßen Abschluss der Abladung gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der Stadt Datteln über. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle nach §§ 3 und 4 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese Abfallstoffe die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.
- (7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Recyclinghof ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.

§ 7 HAFTUNG

- (1) Für Schäden, die die Fahrzeuge des Anlieferers verursachen, haften die Anlieferer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Gefährdungshaftung.
- (2) Für Schäden, die durch Anlieferung von Abfallstoffen entgegen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht wurden, ausgenommen bleiben Fälle höherer Gewalt.
- (3) Die Stadt Datteln haftet für Schäden, die ihre Bediensteten verursachen, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 ENTGELTE UND ABRECHNUNG

- (1) Für die Ablagerung von Abfällen auf dem Recyclinghof werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht nach Ermittlung der Art und Menge des Abfalls mit Abschluss der Entladung.

(3) Die angelieferten Abfälle werden sofort abgerechnet und quittiert. Einwände gegen die Richtigkeit der Berechnung sind sofort beim Betriebspersonal oder der Stadt Datteln – Betriebshofleitung – geltend zu machen.

(4) Die Höhe der Entgelte für die Abfälle werden im einzelnen von der Stadt Datteln festgelegt. Sie betragen:

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| a | Hausmüll | 5,00 € je angefangene 100 l |
| b | Sperrige Gegenstände
Sperrige Gegenstände können nur mit einer vom Abfallbesitzer auszufüllenden Sperrmüllkarte abgegeben werden. Die Sperrmüllkarte ist für jeden Haushalt einmal pro Kalenderjahr beim Betriebshof kostenlos erhältlich.

Jede weitere Anlieferung | 7,00 € je angefangene 0,5 cbm |
| c | Pkw-Reifen, ohne Felge | 3,00 € je Stück |
| | Pkw-Reifen, mit Felge | 5,00 € je Stück |
| d | Bauholz, Altholz | 5,00 € je angefangene 0,5 cbm |
| e | Grünabfälle,
shredderfähig, 2-15 cm Stammdurchmesser | kostenlos |
| | nicht shredderfähig | 1,00 € je angefangene 100 l |
| f | Beton, Bauschutt, Erde und Steine
Die Anlieferung ist nur bis zu einer Menge von 50 l möglich | kostenlos |
| g | Sonstiges | |
| | • Elektrogeräte, Elektronikgeräte | kostenlos |
| | • Geräte-/Fahrzeuggatterien,
Akkumulatoren | kostenlos |
| | • Metall, Schrott | kostenlos |
| | • Papier, Glas, Verpackungsmaterial | kostenlos |

Die Entsorgung von Laub ist in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.12. kostenlos.

§ 9

Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung bleiben vorbehalten.

§ 10

Der Gerichtsstand ist Recklinghausen.

§ 11

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 19.09.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung vom 09.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 09.05.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dora', written in a cursive style.

Dora
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Antrag der Stadt Olfen habe ich am 24.04.2017 den Plan zum Bau eines ca. 4,4 km langen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe im westlichen Umfeld von Olfen gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in Verbindung mit § 70 WHG, § 104 Landeswassergesetz – LWG – und §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Vw VfG NW– festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegt gem. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW zwei Wochen und zwar in der Zeit

vom 15.05.2017 bis 30.05.2017

**bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 31, 59399 Olfen,
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**im Rathaus Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.25 Fachbereich 6
– Sachgebiet: Stadtplanung -, während der Dienststunden der Stadtverwaltung
montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung außerdem im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de, Aktuelles Umwelt-Informationen, Bekanntmachung, Bekanntmachungen nach Wasserrecht, Planfeststellung „Neue Stever“ in Olfen, eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Coesfeld, 04.05.2017

Der Landrat des Kreises Coesfeld
Abt. 70 Umwelt
Im Auftrag
gez.

Mollenhauer

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln
am Sonntag den 21.05.2017

vom 11.05.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 26.04.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Datteln im Bereich der Innenstadt am
Sonntag den 21.05.2017 anlässlich des „Dattelner Mai“
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.05.1995 (Abl. 11/1995) tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln vom 11.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 11.05.2017



Dora
Bürgermeister